

**Satzungsnachtrag Nr. 47
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A. § 5 Kreis der versicherten Personen erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Kreis der versicherten Personen

- I. Zum Kreis der bei der Salus BKK versicherten Personen gehören
 1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
 2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

- II. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der Salus BKK beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten 5 Jahren vor dem Beitritt mindestens 3 Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen und wenn sie beim Beitritt noch nicht 40 Jahre alt sind.

- III. Die in Abs. I und II genannten Personen können die Salus BKK unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn
 1. sie zu dem in § 1 Abs. II. und III. der Satzung genannten Bereich gehören oder
 2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder
 3. der Ehegatte oder der Lebenspartner bei der Salus BKK versichert ist,
 4. sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 SGB V versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen und nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 SGB V oder nach § 9 SGB V versicherte Rentner sowie nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V behinderte Menschen sind und ein Elternteil bei der Salus BKK versichert ist,
 5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Salus BKK besteht und nunmehr versicherte Rentner sind,
 6. sie bei einer/einem Betriebskrankenkasse/Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren und diese am Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitglieds vorhanden ist.

IV. Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

B. § 12 a Primärprävention Absatz I. erhält folgende neue Fassung:

- I. Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Salus BKK, auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem

Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V),

Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V),

individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V) mit folgenden Handlungsfeldern:

1. Bewegungsgewohnheiten:
 - a) Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
 - b) Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
2. Ernährung:
 - a) Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung:
 - b) Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
3. Stressmanagement:
 - a) Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
 - b) Förderung von Entspannung
4. Suchtmittelkonsum:
 - a) Förderung des Nichtrauchens
 - b) Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums

Die Förderung durch die Salus BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

C. § 12 b Schutzimpfungen Absatz I. erhält folgende neue Fassung:

- I. Die Salus BKK übernimmt über den Anspruch nach § 20i SGB V hinaus folgende genannte Leistungen:
1. Folgende Schutzimpfungen auch über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder § 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Empfehlungen hinaus:
 - Gripeschutzimpfungen
 - HPV (für Versicherte von 18-26 Jahren)
 - Hepatitis A, B und
 - FSME

D. § 13 c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz IX. Sportmedizinische Untersuchung erhält folgende neue Fassung:

IX. Sportmedizinische Untersuchung

- I. Die Salus BKK beteiligt sich auf der Basis von § 23 SGB V vor Aufnahme einer sportlichen Betätigung, an den Kosten für eine Sportmedizinische Untersuchung und Beratung, wenn diese im Einzelfall nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und spezifische Risikofaktoren vorliegen. Derartige Risikofaktoren sind:
 - erhöhtes Körpergewicht
 - erhöhter Blutdruck
 - kardiovaskuläre Vorerkrankungen
 - Atemwegserkrankungen
 - Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose
 - Diabetes
 - Rauchen
 - Alkoholmissbrauch.
- II. Sofern ärztlich bescheinigt besondere, weitere Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unter anderem zusätzlich ein Belastungselektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und/oder eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen.
- III. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern mit der Zusatzweiterbildung „Sportmedizin“ erbracht wird. Entsprechend qualifizierte Ärzte können über die Arztsuche der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung gefunden werden.
- IV. Die Salus BKK erstattet alle zwei Jahre entweder die Kosten für eine Sportmedizinische Untersuchung nach Absatz I. oder Absatz II. in Höhe von 80 % der entstandenen Kosten, maximal 125,00 EUR.
- V. Zur Erstattung ist die Rechnung und die ärztliche Verordnung vorzulegen.

E. § 13 c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz V. Hilfsmittel erhält folgende neue Fassung:

IV. Sensomotorische Einlagen

- I. Die Salus BKK erstattet Versicherten, bei einer durch einen zugelassenen Vertragsarzt oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgten Verordnung, die Kosten für sensomotorische Einlagen – sofern deren Anwendung medizinisch notwendig ist und z.B. folgende Indikationen vorliegen:
 - Knick-Senk-Spreizfuß, kontrakt
 - Ballen-Hohlfuß
 - rheumatischer Spreizfuß
 - angio-neuropathische Fußveränderungen in Kombination mit anderen Fußdeformitäten.

- II. Die Salus BKK erstattet die Kosten für sensomotorische Einlagen nach Absatz I. in Höhe von 78,00 EUR pro Kalenderjahr, maximal jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten. Neben der Erstattung zu den sensomotorischen Einlagen werden keine weiteren Kosten in diesem Zusammenhang, z.B. ärztliche Kosten in Verbindung mit der Verordnung, Kosten nach GOÄ oder ähnliches übernommen.
- III. Zur Erstattung ist die Rechnung und die ärztliche Verordnung vorzulegen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Der Nachtrag tritt entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 04.07.2019 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 22.07.2019 genehmigt.